

Vorlage Nr.: V0982/21
Datum: 10. November 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.11.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	15.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	29.11.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Kleingartenbeirat	26.01.2022	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	02.02.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	07.03.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	24.03.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zur Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Dresden (Förderprogramm) zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Stadtverband der "Dresdner Gartenfreunde" e. V.

Beschlussvorschlag:

Die dritte Änderung zur Kooperationsvereinbarung zur weiteren Entwicklung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage wird bestätigt. Der Oberbürgermeister beziehungsweise dessen Vertreter wird beauftragt, beim Tag des Gartens die dritte Änderung zur Kooperationsvereinbarung laut Anlage abzuschließen.

bereits gefasste Beschlüsse:

Förderprogramm vom 15. März 2008
Erste Änderung zum Förderprogramm vom 17. März 2012
V0487/15 Zweite Änderung zur Kooperationsvereinbarung
V0746-SR21-05 Fortschreibung Kleingartenentwicklungskonzept
V0009/19 Zweite Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

1. Im Juni 2015 wurde die zweite Änderung der Kooperationsvereinbarung zur Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Dresden unterzeichnet. Vorgesehen ist in der Präambel, dass die Vertragspartner aller zwei Jahre diese Vereinbarung fort-schreiben. Aufgrund des inhaltlichen Spektrums bot die Vereinbarung in den letzten fünf Jahren vielfältige Aufgaben und Themen, die eine ausgefüllte Kooperation ermöglichte.
2. Mit der erneuten Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zur Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Dresden soll die gute Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Stadtverband der „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. erneut erklärt und an die aktuellen Rahmenbedingungen und aktualisier-ten Zielstellungen angepasst werden.

Wie wichtig eine gute Zusammenarbeit ist, zeigte sich besonders bei dem aktuellen Thema „Umgang mit Kleingärten im Abflussbereich der Elbe“, wo der Stadtrat und die Landeshauptstadt Dresden in ihrer kommunalen Verantwortung für das Kleingartenwe-sen und den Hochwasserschutz mit besonderem Engagement sich für die Förderung des Kleingartenwesens im Bereich des Altelbarms eingesetzt hatten. Nach dem Hochwasser 2013 wurde gemeinsam mit dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. als Ver-treter der Kleingärtner/-innen zum Umgang mit Kleingärten im Abflussbereich der Elbe eine Strategie entwickelt, die bisher für alle Beteiligten dienlich ist und sehr erfolgreich umgesetzt wird.

Ein weiteres großes Thema der geplanten Zusammenarbeit ist die Entwicklung des „Kleingartenparks Strehlen“ im Bereich des Wissenschaftsstandortes Dresden-Ost. Durch einen Bebauungsplan (Nummer 399) werden Kleingartenflächen festgesetzt, die sowohl den aktuellen Kleingartenbestand als auch neu geplante Ersatzflächen im Um-griff vereinen. Ziel ist es, die Neuanlagen und den Bestand so zu verbinden, dass durch die Öffnung für die Allgemeinheit und die Pächter in diesem Gebiet ein großer gemein-schaftlich nutzbarer Raum entsteht, der die Gartennutzung, die öffentliche Erholungs-funktion, sowie das Wohnumfeld optimal miteinander vernetzt, um damit das Defizit an öffentlichen Erholungsflächen zu mindern.

Gemäß dem Stadtratsbeschluss A0196/16 verzichtet die Landeshauptstadt Dresden auf ihren Flächen in Parks, auf Spielplätzen, Friedhöfen und an Straßenrändern seit dem Jahr 2016 auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten. Gly-phosat und andere Breitbandherbizide tragen nachweislich zum Verlust der Artenviel-falt bei. Sie beseitigen jeglichen Wildpflanzenwuchs, so dass Insekten, Schmetterlinge und Vögel keine Nahrung mehr finden. Das Kleingartenwesen in der Landeshauptstadt Dresden erstreckt sich auf einer Fläche von über 800 ha, diese Flächen sind zunehmend Rückzugsgebiet für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Mit dieser dritten Ergänzung ver-pflichtet sich der Stadtverband und dessen Mitgliedsvereine (369) - welche in diesem Bereich einen starken Einfluss nehmen können, auf chemische Unkrautbekämpfungs-mittel zu verzichten.

Das Kleingartenwesen gehört gegenwärtig in vielen Ämtern mit zu den Schwerpunktthemen bei der Aufgabenbewältigung, gerade wenn es um das Thema Hochwasserschutz, Bauleitplanung, sowie Visionen und Zielvorstellungen geht. Grund dafür ist auch die große Nachfrage an Gewerbe- und Wohnbaustandorten, der Hochwasserschutz für Dresden, die Erweiterung von Uni- und Institutsflächen sowie einzelne Straßenbau- und Sozialbauvorhaben. Um die geplanten Projekte effektiv und funktionell gestalten zu können, bedarf es unter bestimmten Umständen der Verlagerung von Kleingärten. Hinsichtlich der Planungen mit Belange Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz wird von der Verwaltung ein hohes Maß an Transparenz sowie eine offene Kommunikation zwischen den Akteuren und den Bürgern erwartet. Um aussagekräftig zum Beispiel über die geplanten Projekte, die Kündigungsfristen, Ersatzflächenverfügbarkeit zu sein, soll in dieser Vereinbarung verankert werden, dass zentrale Ansprechstelle - die auch Koordinierungsfunktionen wahrnehmen kann - das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ist. Damit hat der Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. sowie die Betroffenen einen zentralen Ansprechpartner in der Landeshauptstadt Dresden.

3. Die dritte Fortschreibung enthält die folgenden Anpassungen/Zielstellungen:
- Die Grundlage für die Kooperationsvereinbarung „Kleingarten-Rahmenordnung der Stadt“ wurde gestrichen, da diese ihre Gültigkeit verloren hat. Für Aufhebung der städtischen Kleingarten-Rahmenordnung vom 29. August 1996 (V0983/21, wurde eine separate Vorlage erarbeitet, welche sich noch im Umlauf befindet.
 - Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ist zentrale Ansprechstelle für alle Planungen, die Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz berühren.
 - Zur Förderung des Kleingartenparkgedankens verständigen sich die Partner auf die Entwicklung des „Kleingartenparks Strehlen“.
 - Die Landeshauptstadt Dresden befürwortet den Anschluss von zentralen Toilettenanlagen in Kleingartenanlagen an das öffentliche Abwassernetz.
 - Der Stadtverband und dessen Mitgliedsvereine verzichten auf den Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln.
 - Die Landeshauptstadt Dresden prüft die Möglichkeit, kommunale Förderinstrumente in Kleingartenanlagen einzusetzen.

- Die Landeshauptstadt Dresden plant nach einem erfolgreichen Austausch im September 2019, im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Brazzaville, ein gemeinsames Projekt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Dritte Änderung zur Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert

§ 2 Kleingartenentwicklung

- (1) Angesichts der vielfältigen Planungsaufgaben der Landeshauptstadt Dresden, die Kleingartenbelange berühren, soll das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zentrale Ansprechstelle sein – das auch Koordinierungsfunktionen wahrnehmen kann.
- (2) Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Fortschreibung Kleingartenentwicklungskonzept“ arbeitet kontinuierlich nach einem jährlich bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr aufzustellenden Jahresplan. Beide Partner können gleichberechtigt ihre Vorstellungen einbringen.
- (3) Der Stadtverband benennt der Stadt die für ihn bestehenden Probleme, insbesondere hinsichtlich Nutzung, Leerstand, Gebäude und Anlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und schlägt Lösungen vor, wenn dazu die Hilfe der Stadt erforderlich ist. Die Stadt wird insbesondere unter planerischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu Problemlösungen beitragen.
- (4) Die Aufwertung der Kleingartenanlagen und Verbesserung der Möglichkeiten zur öffentlichen Nutzung ist das gemeinsame Anliegen von Stadt und Stadtverband. Dies geschieht zum Beispiel durch planerische Maßnahmen zur Entwicklung von einzelnen Kleingartenparks, beginnend mit dem Anlagenverbund an der Hansastraße als Pilotprojekt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses V0717/10 – „Konzept Kleingartenpark Hansastraße“ sowie durch fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Realisierung von Einzelmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung, so beispielsweise bei der Schaffung von Biotopen, Wiesen, frei wachsenden Hecken und Schulgärten in Abhängigkeit von den städtischen Ressourcen. Der Stadtverband schafft die entsprechenden attraktiven Voraussetzungen, insbesondere durch die kleingärtnerische Nutzung entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach BKleingG und der Rahmenkleingartenordnung des „Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner“ e. V. in der aktuellen Fassung. Dadurch werden sowohl die kleingärtnerische Nutzung als auch die soziale und stadtökologische Funktion des Kleingartenwesens in seiner Gesamtheit gestärkt.

Die Partner dieser Vereinbarung führen das Pilotprojekt Kleingartenpark „Hansastraße“ auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses V0717/10 – „Konzept Kleingartenpark Hansastraße“ fort.

- (5) Zur Förderung des Kleingartenparkgedankens verständigen sich die Partner mit der Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Ost (Dresden Reick) auf die Entwicklung des „Kleingartenpark Strehlen“. Die Umsetzung des B-Plans 398 C und 399 wird durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe begleitet. Schwerpunkt bilden die Erarbeitung und Umsetzung eines professionellen Verlagerungsmanagements. Dieses betrifft den Umgang miteinander und dient der Minderung der Beeinträchtigungen der Kleingärtner sowohl während der Vorbereitungsphase (zum Beispiel vertrauensvolle Zusammenarbeit, frühzeitigen Einbindung, Kleingartenbeirat) als auch in der Umsetzungsphase (beispielsweise rechtzeitige Bereitstellung und Vorbereitung/Erschließung geeigneter Ersatzflächen, Wertermittlung und Entschädigung in jeder Phase des Vorhabens, Umgang mit geräumten Parzellen sowie unpachtetem Ersatzland) und Nachbereitungsphase (Fachberatung und Anstrengungen zur Vergabe der Parzellen). Dabei sind die bestehenden Kleingärten als Bestand in die Planung einzubeziehen.
- (6) Die Stadt prüft im Einzelfall den Erwerb von Grundstücken, sofern sich das zur Arrondierung von überwiegend auf städtischem Grund befindlichen Kleingartenflächen, die sie langfristig im Bestand erhalten will (Kategorie I), anbietet und finanzwirtschaftlich vertretbar ist.
- (7) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bezieht die Stadt benachbarte Kleingartenanlagen in das Plangebiet mit ein, wenn ein Planungserfordernis zum Erhalt der Gärten im Planumgriff gegeben ist.

- (8) Die Zielstellungen städtischer Konzepte, dazu gehören beispielsweise das Spielplatzentwicklungskonzept, das Kleingartenentwicklungskonzept und die Fußverkehrsstrategie, werden aufeinander abgestimmt. Die Stadt bezieht unter anderem mögliche Standorte für Spielplätze in Kleingartenanlagen in das Spielplatzentwicklungskonzept mit ein. Dazu werden individuelle Vereinbarungen zur Pflege und Instandhaltung mit den betreffenden Kleingärten und dem Stadtverband abgeschlossen.

Zur weiteren Aufwertung kommunaler Grundstücke befürwortet die Stadt den Anschluss von zentralen Toilettenanlagen in Kleingartenanlagen an das öffentliche Abwassernetz.

- (9) Im Rahmen des rechtlich zulässigen und fachlich notwendigen Hochwasserschutzes fördern beide Seiten bedarfsgerechte und einvernehmliche Lösungen.
Entsprechend zur Freilegung von Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung und in Abflussbereichen erfolgt turnusmäßig mindestens eine jährliche Abstimmung zwischen Fachämtern (Umweltamt, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft), Stadtverband und gegebenenfalls der Landestalsperrenverwaltung zur gemeinsamen Einzelfallprüfung und Klärung der Nachfolgemeasures unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten.
- (10) Der Kleingartenbeirat begleitet in seinem, ihm vom Stadtrat erteilten Auftrag, konstruktiv und kritisch den Prozess der Kleingartenentwicklung. Beide Partner vereinbaren unter geänderten gesetzlichen Voraussetzungen einen verantwortungsvollen Umgang mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbestand in Kleingartenanlagen unter der Zielstellung eines größtmöglichen Schutzes der Gehölze und unter Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung.
- (11) Der Stadtverband fördert die naturnahe Gestaltung und nachhaltige Bewirtschaftung seiner Kleingartenparzellen/-anlagen. Dabei sollen Anbaumethoden und Nutzung nach den Regeln der »Guten fachlichen Praxis« sowie des integrierten Pflanzenschutzes ausgerichtet werden. Um die Gesundheit und Umwelt zu schonen, verzichtet der Stadtverband und dessen Mitgliedsvereine grundsätzlich auf den Einsatz von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln. Um diesen zentralen Punkt mit Leben zu füllen, erklärt sich der Stadtverband bereit, im Rahmen seiner Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit, bei Vor-Ort-Begehung und oder sonstigen Gelegenheit, seine Pächter für dieses Thema zu sensibilisieren und Aufklärungsarbeit zu leisten. Weiterhin fördert der Stadtverband den präventiven Einsatz von physikalischen, biotechnischen und biologischen Maßnahmen.
- (12) Der Stadtverband errichtet ein „Zentrum für Kleingartenservice und Freizeitgartenbau“ (Kleingärtnerzentrum), welches der Fachberatung und Information sowie als Schulungs- und Begegnungszentrum der Stadtverbandes sowie aller Interessierten dient. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt den Aufbau und die Unterhaltung des Zentrums im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Standortsuche, Finanzierung, Förderung von Fachkräften zur Umweltbildung).

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt leistet seit Bestehen des Generalpachtvertrages einen bedeutenden Beitrag für die finanzielle Handlungsfähigkeit des Stadtverbandes in Form eines jährlichen Verwaltungs- und Unterhaltungskostenbeitrages.
- (2) Die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel durch die Stadt für Aufgaben gemäß § 2 geschieht in Abhängigkeit von ihrer Haushaltslage und der Bereitschaft des Stadtverbandes, diese durch Eigenmittel entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten zu ergänzen. Die Partner bringen dazu entsprechende Vorschläge in die Haushaltsdiskussion ein.

- (3) Die Stadt unterstützt im Rahmen ihrer politischen Einflussnahme auf Land und Bund Initiativen der Vereine, geeignete Förderprogramme zur Stärkung und Entwicklung des Kleingartenwesens in Anspruch nehmen zu können. Die Landeshauptstadt Dresden prüft die Möglichkeit, kommunale Förderinstrumente, zum Beispiel zur Dach- und Fassadenbegrünung auch zur Unterstützung des Gemeinschaftseigentums in Kleingartenanlagen einzusetzen.
- (4) Der Stadtverband ist im Zuge der Erarbeitung der Straßenreinigungsgebührensatzung berechtigt, eine andere Straßenreinigungsklasse für die jeweilige Straße zu beantragen. Er wird dann die Aufgaben des Anliegers übernehmen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des betreffenden Stadtbezirksbeirates beziehungsweise Ortschaftsrates.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Stadt richtet in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband jährlich, in Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln, den Wettbewerb „Schönste Kleingartenanlage Dresdens“ aus.
- (2) Die Stadt wirkt an dem „Kleingärtnerntag“ und dem „Tag des Gartens“ mit und bringt somit ihre Wertschätzung für die Arbeit des Stadtverbandes und der Kleingärtner zum Ausdruck.
- (3) Beide Parteien stimmen jährlich nach ihren Möglichkeiten ihre gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 1 der Vereinbarung ab und schreiben sie kontinuierlich fort.
- (4) Die Stadt und der Stadtverband arbeiten zusammen und unterstützen sich bei vielfältigen Initiativen im Rahmen von Bundes-, Landes- oder Stadtwettbewerben, bei Messen, regionalen Stadtfesten, der Veranstaltung „Offenes Rathaus“ oder ähnlichen Veranstaltungen.

Die Landeshauptstadt Dresden plant nach einem erfolgreichen Austausch im September 2019 im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Brazzaville, ein gemeinsames Projekt. Ziel dieses Projektes könnte die Unterstützung und der Wissenstransfer durch die Landeshauptstadt Dresden und der Partnervereine bei der Planung und dem Bau eines Gartenparks in der kongolesischen Hauptstadt Brazzaville sein. Beide Partner unterstützen diese Initiative entsprechend ihrer Möglichkeiten.

- (5) Die Partner dieser Vereinbarung unterstützen die Initiative des Gartennetzwerkes Dresden, welches ein offener Verbund verschiedener Gartenprojekte und Gemeinschaftsgärten ist. Dabei sollen der Erfahrungsaustausch und eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Wildbienen und der Imkereien sowie der Integration von Migranten angestrebt werden.
- (6) Die Förderung der interkulturellen Gärten wird von beiden Parteien als wichtiger Beitrag für die Integration von Migranten (auch mit dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderung von Flüchtlingen aus Syrien und aus anderen Krisengebieten der Welt nach Deutschland) gesehen. In diesem Zusammenhang unterstützen beide Vereinbarungspartner Integrationsprojekte auf dem Gebiet des Kleingartenwesens und fördern die gemeinsame Bewirtschaftung von Gemeinschaftsgärten oder Kleingärten in der Stadt, welche neue Verbindungen und Zugehörigkeiten für die Immigranten schaffen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Dresden,

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Frank Hoffmann
Erster Vorsitzender

Signum, Datum

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 24.11.2005

Beschluss-Nr.: V0746-SR21-05

Gegenstand:

Fortschreibung Kleingartenentwicklungskonzept

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes wird bestätigt.
2. Das Kleingartenentwicklungskonzept als Fachplanung ist in die Abwägung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung einzubeziehen.
3. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt schrittweise entsprechend den Entwicklungskategorien und in Abhängigkeit der Finanzsituation der Stadt Dresden.
4. Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe „Kleingartenentwicklungskonzept“ unter Leitung des Grünflächenamtes bleibt bestehen, begleitet die Umsetzung des Konzeptes und sichert die Aktualität der Kleingartendatenbank.
5. Das Kleingartenentwicklungskonzept ist entsprechend des Bestandes und des Standes weiterer förmlicher Verfahren jährlich fortzuschreiben.


Roßberg
Oberbürgermeister

B.L. 2005

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/012/2020)

Sitzung am: 04.06.2020

Beschluss zu: V0009/19

Gegenstand:

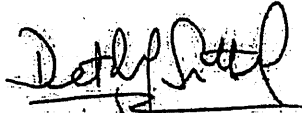
Fortschreibung Kleingartenentwicklungskonzept

Beschluss:

1. Die zweite Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes 2018 gemäß geänderter Anlage zur Beschlussausfertigung, inklusive der Leitlinien entsprechend Anlage 1 der Vorlage, wird bestätigt.
2. Das Kleingartenentwicklungskonzept als Fachplanung ist in die Abwägung aller städtischen Planungen, insbesondere der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung einzubeziehen.
3. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt schrittweise entsprechend den Entwicklungskategorien und den finanziellen Mitteln des zur Verfügung stehenden Amtsbudgets sowie aus Mitteln der Vorhaben Dritter.
4. Die Arbeitsgruppe „Kleingartenentwicklungskonzept“ unter Leitung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft bleibt bestehen, begleitet die Umsetzung des Konzeptes und sichert die Aktualität der Kleingartendatenbank.
5. Das Kleingartenentwicklungskonzept ist entsprechend des Bestandes und des Arbeitsstandes der verbindlichen Bauleitplanung bei Erfordernis, spätestens vor der nächsten generellen Flächennutzungsplanänderung fortzuschreiben.
6. Entsprechend der Richtlinie zum Kooperativen Baulandmodell sind bei Wohnungsbauvorhaben öffentlich nutzbare Grünflächen zu schaffen. Auf Grundlage der Bedarfsprognose des Kleingartenentwicklungskonzeptes ist hierbei die Neuschaffung von Kleingärten/-anlagen zu berücksichtigen.

7. Die weitere Entwicklung des Urban Gardening soll von der Verwaltung unbürokratisch unterstützt werden.

Dresden, - 5. JUNI 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Detlef Sittel', written over a horizontal line.

Detlef Sittel
Vorsitzender